

## Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Kerstin Clement	<i>Datum</i> 11.06.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 25.06.2020	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

### Sachverhalt

In der Sitzung des Sozialausschusses am 21.11.2019 wurde das Amt beauftragt, eine Förderrichtlinie für die Gemeinde Dranske zu erarbeiten. Daraufhin wurde die beiliegende

Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske erstellt.

Ferner wird darauf verwiesen, dass für das Jahr 2020 keine finanziellen Mittel für mögliche

Anträge in diesem Jahr geplant wurden. Im aktuellen Haushaltsjahr sind nur die jährlichen Zuschüsse an die Kindertagesstätte eingestellt (für Kindertag, Sommerfest, Adventsmarkt..)

Es wird darum gebeten, der Verwaltung mitzuteilen, welche Planansätze künftig für die Förderung berücksichtigt werden sollen bzw. ob derartige Zuschüsse pauschal zu planen sind.

Über die Richtlinie wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur und Sport am 20.05.2020 beraten. Die Änderungen wurden entsprechend eingearbeitet.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Dranske beschließen die beiliegende Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske.

### Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	nicht bekannt	€	Folgekosten:	€
Sachkonto:	nicht bekannt			
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>
nur für den Kita-Bereich				

### Anlage/n

1	Förderrichtlinie Endfassung
---	-----------------------------

## **Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Gemeinde Dranske**

Die Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich, deren Wirkungsbereich sich auf die Einwohner der Gemeinde Dranske bezieht, erfolgt mit dem Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung eines möglichst breiten gesellschaftlichen und kulturellen Angebotes für alle Einwohner der Gemeinde. Zur Absicherung und Unterstützung dieses Zweckes werden in erster Linie ehrenamtliche Strukturen sowie Maßnahmen zur Initiierung, Begleitung und Weiterentwicklung des freiwilligen Engagements von Einwohnern und Trägern gefördert.

### **§ 1 Fördergrundsätze**

- 1) Zuschüsse an förderwürdige gemeinnützige Träger (gGmbH) und Vereine können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt werden.
- 2) Nicht förderfähig sind Träger und Vereine, welche die Gemeinnützigkeit und ein öffentliches Interesse nicht erkennen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Ferner führen einmal gewährte Zuwendungen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
- 4) Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass eine umfassende Kostenübersicht vorliegt.
- 5) Die Gewährung einer Zuwendung setzt im Regelfall einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus.
- 6) Die Zuwendungsempfänger haben die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens sicherzustellen.
- 7) Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung durch die Gemeinde Dranske soll unter Einbeziehung der nachfolgenden Kriterien erfolgen:
  - das Konzept des Angebotes ist schlüssig dargestellt
  - das Angebot ist bedarfsgerecht
  - die Kostenübersicht ist plausibel
  - Bekanntheit und Öffentlichkeitswirkung
- 8) *Betriebskostenzuschüsse sind nicht förderfähig*

### **§ 2 Zuschussverwendung**

- 1) Die Zuschüsse werden für projektbezogene Förderungsmaßnahmen ausgereicht. Insbesondere sind folgende Projekte zu unterstützen, die
  - eine lebendige und demokratische Bürgergemeinschaft in Dranske fördern
  - zur Demokratie – und Toleranzerziehung beitragen
  - die soziale Integration Benachteiligter fördern,
  - interkulturelles und interreligiöses Lernen ermöglichen
  - die kulturelle und geschichtliche Identität der Gemeinde entwickeln
  - dazu beitragen, dass alle Altersgruppen entsprechend ihrer Lebenslagen am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde teilhaben können.
- 2) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben.
- 3) Die gewährten Mittel sind sachgerecht und wirtschaftlich zu verwenden. Sie unterliegen grundsätzlich der Zweckbestimmung.

### § 3

#### **Finanzierungsart und Form der Zuwendung**

- 1) Die gemeindlichen Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 2) Zuwendungen in der Projektförderung werden vorrangig als Festbetrag gewährt.
- 3) *Eine Regelung 80% Förderung/ 20% Eigenanteil ist anzustreben. In speziellen Einzelfällen kann gesondert entschieden werden.*

### § 4

#### **Antragstellung , Bewilligung**

- 1) Die Antragstellung durch den jeweiligen Träger/ Verein erfolgt bis zum 30. Oktober eines Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr beim Amt Nord-Rügen, Ernst-Thälmann-Straße 37 in 18551 Sagard entsprechend dem Formblatt in der Anlage 1. Für das Jahr 2020 ist der Antrag bis zum 30.05.2020 zu stellen.
- 2) Unter Berücksichtigung des im Haushaltsplan bewilligten Förderrahmes wird die Zuschussvergabe im Sozialausschuss fachlich beraten und durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- 3) Nach wirksamem Erlass der Haushaltssatzung erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Bewilligung bzw. die Ablehnung Ihres Zuschussantrages.
- 4) Bewilligungszeitraum ist i.d.R. das Kalenderjahr.

### § 5

#### **Nachweis der Mittelverwendung, Rückforderung**

- 1) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich an die Gemeinde Dranske zurückzuzahlen.
- 2) Die Verwendung der ausgereichten Zuschüsse ist jeweils bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres über das zuständige Fachamt entsprechend dem Formblatt Verwendungsnachweis Anlage 2 nachzuweisen. Originalbelege sind dabei vorzulegen. Terminliche Ausnahmeregelungen können mit dem Fachamt vereinbart werden.
- 3) Die Zuschüsse sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere wenn
  - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. Bsp. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung)
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird bzw. der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorliegt.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dranske, den

Kuhn  
Bürgermeister

Anlage 1

Amt Nord-Rügen  
Die Amtsvorsteherin  
Ernst-Thälmann-Straße 37  
18551 Sagard

Eingangsdatum:

Zuschüsse für gemeinnützige Vereine und förderwürdige Träger durch die Gemeinde Dranske

---

## **Antrag auf Förderung**

Zuwendungsempfänger:

Kontaktdaten:

(Anschrift, Ansprechpartner)

Projektname + Kurzbeschreibung:

(Ziel, Ort, Zeitraum)

Personenkreis:

(Kinder, Jugendliche, Einwohner u.a.)

Anzahl d. Personen /

durchschnittl. Alter Personenkreis:

Höhe der beantragten Förderung:

Finanzierungsplan: bitte dem Antrag beilegen

Datum:

rechtsverbindl. Unterschrift

Amt Nord-Rügen  
Die Amtsvorsteherin  
Ernst-Thälmann-Straße 37  
18551 Sagard

Eingangsdatum:

Zuschüsse für gemeinnützige Vereine und förderwürdige Träger durch die Gemeinde Dranske

---

## **Verwendungsnachweis**

(bis zum 30.11. des Kalenderjahres im Amt einzureichen)

Zuwendungsempfänger:

Kontaktdaten:

Projektname:

Anzahl d. Personen:

Höhe der Förderung:

Verwendung der Mittel für: Nachweise der Ausgaben bitte im Original einreichen

<b>lfd. Nummer</b>	<b>Betrag</b>	<b>Zahlungsempfänger</b>	<b>Datum der Zahlung</b>

Datum:

rechtsverbindl. Unterschrift